



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2013/047

Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen
Bearbeiter: Ruth Schreiner
Aktenzeichen: 610-20/77 Ä

**Bebauungsplan Nr. 77 "Zwischen Goethestraße und Jesuitengarten", Änderung,
hier: erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre**

Verfahrensgang

Termin

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	15.04.2013
Stadtverordnetenversammlung	13.05.2013

Beschlussantrag

Die Stadt Oestrich-Winkel erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert sowie des mit § 5 und § 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.05 (GVBl. I S. 142), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) folgende Satzung:

Satzung

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 77 „Zwischen Goethestraße und Jesuitenstraße“,
Ortsteil Winkel vom 31.05.2011, Rechtskraft vom 03.06.2011**

§1 Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 „Zwischen Goethestraße und Jesuitenstraße“, Ortsteil Winkel vom 31.05.2011, Rechtskraft vom 03.06.2013 wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für den Geltungsbereich dieser Satzung die Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 „Zwischen Goethestraße und Jesuitenstraße“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 02.06.2014.

Finanzielle Auswirkungen

./.

Begründung

ACHTUNG FRISTSACHE!

LETZTMÖGLICHER BESCHLUSSTERMIN: SV AM 13.05.2013.

Es wird auf den Beschluss der Stadtverordneten vom 30.05.2011 und die entsprechende Beschlussvorlage verwiesen (2011/043). Die derzeit laufende Veränderungssperre endet am 02.06.2013. Sie ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Planverfahren zur Aufhebung kann allein aufgrund der notwendigen Gremienbeschlüsse und Sitzungstermine bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden.

Eine Veränderungssperre ist zur Sicherung der Planungsabsicht (Änderung des Bebauungsplan Nr. 77 „Zwischen Goethestraße und Jesuitengarten“, vgl. SV-Beschluss vom 30.05.2011, Vorlage 2011/042) nach wie vor notwendig. Daher soll die Veränderungssperre erstmals um ein Jahr verlängert werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Abschluss des Planverfahrens zeitlich möglich.

Die Verlängerung der Veränderungssperre muss vor deren Ablauf beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Anlagen

1. Bestehende Veränderungssperre vom 31.05.2011 (SV Beschluss vom 30.05.2011, RK 03.06.2011)

26.03.2013

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter